



Amt der Oö. Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz

Bearbeiter: Amtsleiter Gerald Steiner
AZ: 022-3-2023/HH/StG
27.03.2023

Begutachtungsverfahren - OÖ Landesbeamten-Dienstprüfungsgesetz Stellungnahme St. Georgen am Walde

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir erlauben uns im Namen der Marktgemeinde St. Georgen am Walde zum vorliegenden Gesetzesentwurf des Oö Landesbeamten-Dienstprüfungsgesetzes 2023 folgende Stellungnahme abzugeben:

Jedenfalls zu begrüßen ist die im vorliegenden Entwurf enthaltene Regelung, dass die Dienstprüfungen zweimal jährlich stattfinden sollen. Kurzfristig und unplanbar auftretender Bedarf (z. B. durch längere Krankenstände, Kündigungen, etc.) nach entsprechend ausgebildeten und geprüften Bediensteten kann dadurch zeitnah gedeckt werden.

Weiters stellt der Entfall einer verpflichtenden Teilnahme am Vorbereitungskurs eine wesentliche Erleichterung dar. Dazu möchten wir jedoch festhalten, dass entgegen den Ausführungen im Begutachtungsentwurf Praxiserfahrung im Umgang mit Bürger:innen eine umfangreiche und fundierte Fachausbildung nicht ersetzen kann. Eine geeinigte Ausbildung ist unserer Meinung nach elementar für eine positive Absolvierung der Prüfung sowie in weiterer Folge für die alltägliche Arbeit im Bereich des Personenstandswesens. Nur durch fundiertes Fachwissen können die Verfahren rechtssicher im Sinne der Bürger:innen abgewickelt werden. Bei der Organisation der Vorbereitungskurse sollte deshalb darauf geachtet werden, dass eine Teilnahme leicht und niederschwellig (z. B.: Online) ermöglicht wird.

Ein wesentlicher Punkt im vorliegenden Begutachtungsentwurf ist die Neuregelung der Zulassungsvoraussetzungen zur Dienstprüfung. Jedoch sind die in § 3 Abs. 2 normierten Vorschriften unserer Ansicht nach, zum einen nicht geeignet, um das angestrebte Ziel eine entsprechende Praxiserfahrung und hohe Professionalität im Umgang mit Bürger:innen zu erreichen, zum anderen entsteht den Gemeinden ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, wenn die besonders berücksichtigungswürdigen Gründe dargelegt werden müssen, warum von diesen Zulassungsvoraussetzungen abgesehen werden soll (§ 3 Abs. 3).

Von dieser Verschärfung der Zulassungsvoraussetzung sollte unbedingt Abstand genommen werden.

Zwar teilen wir die Ansicht, dass die standesamtliche Arbeit entsprechende Praxiserfahrung und Professionalität erfordert, da diese Tätigkeit eben den höchstpersönlichen Lebensbereich von

Bürger:innen betrifft, jedoch nicht den Rückschluss, dass diese Kenntnisse überwiegend durch eine mindestens dreijährige Verwendung in einer inländischen Gebietskörperschaft oder durch eine positive Absolvierung der Dienstausbildung MODUL 2 erreicht werden kann, zumal es in zahlreichen Bereichen der öffentlichen Verwaltung zu keinem bzw. nur in einem sehr geringen Umfang zu Bürgerkontakt kommt. Andererseits kann wiederum die nötige soziale Kompetenz im Umgang mit Bürger:innen durchaus außerhalb des öffentlichen Dienstes in anderen Lebensbereichen erworben werden, wie z. B. in sozialen Berufen, Gesundheitsberufen oder ehrenamtlich im Dienste des Roten Kreuzes, um nur ein paar Beispiele anzuführen. Die persönliche Eignung wird ohnehin auch im Rahmen eines Objektivierungsverfahrens durch den (zukünftigen) Dienstgeber ermittelt und festgestellt.

Diese Neuregelung der Zulassungskriterien erhöht zudem weiter den Druck auf die ohnehin bereits angespannte Personalsituation im öffentlichen Dienst. Es kann durchaus dazu führen, dass Bedienstete, welche diese neuen Zulassungskriterien erfüllen, von anderen Dienststellen innerhalb einer Gebietskörperschaft oder gar von anderen Gebietskörperschaften abgeworben werden (müssen). Geeigneten Quereinsteiger:innen wird ein Einstieg in eine Berufslaufbahn des Standesbeamten deutlich erschwert bzw. jene Gemeinden und Gemeindeverbände mit Bedarf nach neuen Standesbeamt:innen in den Möglichkeiten der Personalsuche deutlich eingeschränkt. Durch diese Neuregelung entsteht eine sehr lange Zeitspanne zwischen Dienstbeginn und dem Zeitpunkt der tatsächlichen Aufnahme der standesamtlichen Tätigkeit.

Unserer Ansicht nach würde daher die Ausnahmeregelung nach § 3 Abs. 3 bei einem weitaus überwiegenden Teil der neu auszubildenden Standesbeamt:innen zur Anwendung kommen. Aus diesem Grund entsteht, neben den Einschränkungen bei der Personalsuche, ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, um die besonders berücksichtigungswürdigen Gründe dazulegen, welche eine Zulassung zur Standesbeamten-Dienstprüfung rechtfertigen.

Dazu möchten wir anregen den Anteil jener Teilnehmer:innen an den Standesbeamtenausbildungen der vergangenen 3 Kalenderjahre zu ermitteln, welche diese Zulassungsvoraussetzungen bereits erfüllt hätten.

Weiters werden die strengeren Zulassungskriterien damit begründet, um ausschließlich Personen zur Dienstprüfung zuzulassen, die ein den Tatsachen entsprechendes Berufsbild haben und zur Ausübung der Tätigkeit tatsächlich gewillt sind, ausgehend von immer wieder vorkommenden Kündigungen geprüfter Standesbeamt:innen. Jedoch können wir auch diesen Rückschluss für strengere Zulassungsvoraussetzungen nicht teilen. Es liegt im Bereich des (zukünftigen) Dienstgebers im Rahmen des Bewerbungsprozesses, über entsprechende Stellenausschreibungen, in Bewerbungsgesprächen oder mit sonstigen geeigneten Methoden (zB Schnuppertage) ein entsprechendes Berufsbild zu vermitteln und den tatsächlichen Willen des Bewerbers, in diesem Bereich tätig zu werden, zu ermitteln. Zu immer wieder vorkommenden Kündigungen möchten wir festhalten, dass dies eine Entwicklung ist, die in allen Arbeitsbereichen zu beobachten ist. Die vorgeschlagene Änderung der Zulassungsvoraussetzung zur Vorbeugung von etwaigen Kündigungen von geprüften Standesbeamt:innen halten wir aufgrund dieser allgemein gesellschaftspolitischen Entwicklung für ungeeignet.

Weiters wird angeführt, dass neben den Zulassungskriterien (Z 1 & Z 2) jedenfalls Bedarf nach einer ausgebildeten Standesbeamt:in bestehen muss. Dadurch soll vermieden werden, dass Dienstprüfungen auf Vorrat abgelegt werden. Diese Regelung halten wir aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen für sinnvoll. Jedoch muss sichergestellt sein, dass auch eine entsprechende Vertretung für die Standesbeamt:in zur Verfügung steht. Vor allem kleineren Gemeinden soll durch diese Regelung nicht die Möglichkeit genommen werden zumindest eine weitere Person entsprechend auszubilden, um geplante oder ungeplante Abwesenheiten der Standesbeamt:in entsprechend abdecken zu können.

Gänzlich vermissen wir im vorliegenden Gesetzesentwurf die Möglichkeit einer reduzierten Standesbeamten-Dienstprüfung „Standesbeamtenprüfung light“ für Standesbeamt:innen die in Gemeinden, welche einem Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband angehören, tätig sind. Wie oben bereits erwähnt werden vermehrt derartige Gemeindeverbände gegründet. Bedienstete in den Mitgliedsgemeinden haben in der Regel keine personenstandsrechtlichen Verfahren

abzuwickeln. Die Tätigkeit beschränkt sich zumeist, je nachdem wie die Verbände organisatorisch aufgebaut sind, auf die Beauskunftung von einfachen Anfragen, den Urkundendruck und die Vornahme von Eheschließungen. Für diese Tätigkeiten sind jedenfalls Grundkenntnisse über die standesamtliche Arbeit erforderlich. Eine vollständige/umfangreiche Dienstprüfung halten wir für jene Standesbeamt:innen für überschießend. Die Möglichkeit einer „Standesbeamtenprüfung light“ bindet weit weniger Ressourcen, finanziell und personell, für die Mitgliedsgemeinden in entsprechenden Gemeindeverbänden.

In einem neuen Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetz sollte jedenfalls in der Ausbildung und Prüfung differenziert werden zwischen jenen, die in einem Gemeindeverband tätig sind und personenstandsrechtliche Verfahren abwickeln und jenen, die in einer Gemeinde tätig sind, welche einem entsprechenden Gemeindeverband angehört.

Dazu möchten wir im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens die Einführung einer zweistufigen Dienstausbildung für Standesbeamt:innen anregen. Die erste Stufe vermittelt Basiskenntnisse im Bereich des Personenstandswesens und ist von sämtlichen zukünftigen Standesbeamt:innen zu absolvieren. Für Standesbeamt:innen in Mitgliedsgemeinden von entsprechenden Gemeindeverbänden ist diese Stufe ausreichend. Darauf aufbauend folgt eine 2. Stufe zur Vermittlung von vertiefendem Wissen, wie dies auch derzeit im Gesetzesentwurf vorgesehen ist. Diese erweiterte Ausbildung ist für jene Standesbeamt:innen vorgesehen, die mit der Abwicklung von Verfahren im Personenstandswesen betraut sind. Die Organisation der Vorbereitungskurse beider Ausbildungsstufen sollte aufeinander abgestimmt werden, z. B. die 1. Kurswoche wird von Teilnehmer:innen beider Ausbildungsstufen besucht, die 2. Kurswoche nur mehr von jenen der 2. Ausbildungsstufe. Eine entsprechende Vorgehensweise wäre analog auf die Prüfungsmodalitäten umzulegen. Dadurch wird eine effiziente Nutzung der für die Ausbildung erforderlichen Ressourcen sichergestellt. Gegebenenfalls könnte die Ausbildungsstufe 2 auch zu einem späteren Zeitpunkt absolviert/nachgeholt werden, z. B. könnte dies bei einem Dienstgeberwechsel erforderlich werden oder z. B., wenn eine Gemeinde wieder aus einem entsprechenden Gemeindeverband austreten sollte.

Wir ersuchen dringend um Berücksichtigung dieser Punkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren. Für etwaige Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüße

Der Bürgermeister:

Heinrich Haider